



Landkreisbote

Elektronische Ausgabe | 15. März 2025



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Beschlussübersicht Kreistagssitzung am 10.03.2025

2. Vorlage-Nr.: 2025/8/0017

Beschlussfassung über das Ausscheiden von Herrn Alexander Frenzel aus dem Kreistag wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

8. Vorlage-Nr.: 2025/8/0033

Information über zusätzliche ÖPNV-Angebote im Gebiet Sächsische Schweiz wegen der Vollsperrung der Elbrücke Bad Schandau (B 172) für den Gesamtverkehr und deren finanzielle Auswirkungen

Kenntnisnahme

9. Vorlage-Nr.: 2025/8/0001

Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

10. Vorlage-Nr.: 2025/8/0028

Beschlussfassung über ein Darlehen (rückzahlbarer Zuschuss) zur Liquiditätssicherung an den Musikschule Sächsische Schweiz e. V.

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

12. Vorlage-Nr.: 2025/8/0003

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2025 des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Beschlussfassung: mehrheitlich beschlossen

13. Vorlage-Nr.: 2025/8/0006

Freigabe von Investitionen im Straßenbau in der vorläufigen Haushaltsführung

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

14. Vorlage-Nr.: 2025/8/0027-1

Beschlussfassung über den Beginn der unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2025 für die Sanierung und Investition Kältetechnik und die Erneuerung Jugendstart Rodel (2. Bauabschnitt) an der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg

Beschlussfassung: mehrheitlich beschlossen

15. Vorlage-Nr.: 2025/8/0008

Beschlussfassung über die Ausführung der Baumaßnahmen zur infrastrukturellen Weiterentwicklung der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg 2027 bis 2032

Beschlussfassung: mehrheitlich beschlossen

16. Vorlage-Nr.: 2025/8/0019

Beschlussfassung über den Beginn der unaufschiebbaren Investitionsmaßnahme während der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zur Errichtung einer Kläranlage am Beruflichen Schulzentrum „Otto Lilienthal“, Standort 01768 Glashütte, Altenberger Straße 31

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

17. Vorlage-Nr.: 2025/8/0022

Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und anderen ausländischen Personen in Unterkünften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Beschlussfassung: mehrheitlich beschlossen

18. Vorlage-Nr.: 2025/8/0025

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Auszubildenden der Feuerwehr und ihrer Helfer oder Helferinnen (Fw-Entschstzg) vom 29.04.2011

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

19. Vorlage-Nr.: 2025/8/0005-1

Beschlussfassung zur Neufassung der Richtlinien: „Hauptamtliche Projekte nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII“, „Ehrenamtliche Maßnahmen nach §§ 11, 16 SGB VIII“ und „Ferienzuschüsse nach § 11 SGB VIII“

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

20. Vorlage-Nr.: 2025/8/0021

Beschlussfassung über die Direktvergabe der ÖPNV-Busverkehrsleistungen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an die Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH (RVSOE)

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

21. Vorlage-Nr.: 2025/8/0029

Beschlussfassung über die Priorisierung zur Verwendung von Fördermitteln des Freistaates Sachsen zum Vollzug der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements - Kommunales Ehrenamtsbudget im Jahr 2025

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

22. Vorlage-Nr.: 2025/8/0007

Investitions- und Instandsetzungsprogramm auf Kreisstraßen in den Jahren 2025 bis 2028

Kenntnisnahme

23. Vorlage-Nr.: 2025/8/0016

Tätigkeitsbericht der Beauftragten für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderung

Kenntnisnahme

24. Vorlage-Nr.: 2025/8/0004

Information über den Prüfungsbericht des Sächsischen Rechnungshofes zur überörtlichen Prüfung zum Kommunalen Anlagemanagement

Kenntnisnahme

25. Vorlage-Nr.: 2025/8/0030-1

Information über erforderliche Mandatsänderungen

Kenntnisnahme

Bekanntmachung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Satzung über die Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer (Fw-Entschstzg)

vom 13.03.2025

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 24 Absatz 2 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 63 Absatz 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie § 13 Absatz 4 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 10. März 2025 in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entschädigung der Auszubildenden und der Helfer oder Helferinnen
- § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr, welche im

Rahmen der kreislich organisierten Ausbildung der gemeindlichen Feuerwehrangehörigen tätig werden, erhalten für den Zeitraum der Ausbildung eine Aufwandsentschädigung. Zur Sicherstellung der Lehrgänge können sich die Ausbilder Hilfsausbildern bedienen.

§ 2 Entschädigung der Ausbilder und der Helfer

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder, welche die Befähigung für diese Tätigkeit durch erforderliche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerwehrschule erworben haben, beträgt 19 Euro je geleistete Ausbildungsstunde.

(2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Entschädigung von 9,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

(3) Die Erstattung der Dienstreisekosten der Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer vom Wohnort zum Ausbildungsort richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung.

(4) Die Abrechnung der geleisteten Ausbildungsstunden hat durch den eingesetzten Lehrgangsverantwortlichen für alle eingesetzten Auszubildenden und Helfer nach Abschluss der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme gegenüber dem zuständigen Fachbereich der Kreisverwaltung zu erfolgen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Folgemonat.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer (Fw-Entschstzg) vom 29. April 2011 außer Kraft.

Pirna, den 13.03.2025

M. Geisler
Landrat

Hinweis: Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die vorgenannten Regelungen aus § 3 Absatz 5 Satz 1 bis 3 SächsLKrO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.